

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bottrop

Satzung vom 29.11.2017 zur siebten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S.666), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom **18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung**
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art.6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung**
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ( Landesabfallgesetz–LAbfG - ) vom 21. Juni 1988, in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung

folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### § 2 (Abfallentsorgungsleistungen) Absatz 3

erhält folgende neue Fassung:

- (3) Im Einzelnen erbringt die BEST AöR grundsätzlich gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (§ 3 Abs. 7 KrWG)
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll
  5. **Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 11 Abs. 5 dieser Satzung**
  6. **Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) 14)**
  7. Einsammeln und Befördern von sonstigen Wertstoffen
  8. Annahme von Abfällen gemäß Abfallentsorgungsanlagengebührensatzung an den Recyclinghöfen
  9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Schadstoffsammelcontainer
  10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

## Artikel 2

**§ 11 (Sperrgut, Sonderabfuhr, *Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien*)**  
erhält folgende neuen Absätze 5 und 6:

- (5) *Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der BEST AöR benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der BEST AöR zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte können gesondert bei der BEST AöR vereinbart werden.*
- (6) *Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die BEST AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.*

## Artikel 3

**§ 9 (Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelsysteme)**  
erhält folgenden neuen Absatz 7:

- (7) *Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch das erforderliche Behältervolumen für Restmüll gem. Anzahl der Bewohner angepasst.*

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur siebten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 29.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 29.11.2017

gez.

Paul Ketzer

Verwaltungsratsvorsitzender

Die öffentliche Bekanntmachung steht auch auf der Internetseite der Stadt Bottrop unter:  
[www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen/index.php](http://www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen/index.php)